

**Gesellschaftsvertrag
der Maintal Verwaltungsgesellschaft mbH**

**mit Sitz und Geschäftsanschrift
in D-63477 Maintal, xxx,**

Stand 07.03.2017

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Maintal Verwaltungsgesellschaft mbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Maintal.

2. Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung an Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an der Kommanditgesellschaft unter der Firma

Maintal Immobilien Gesellschaft mbH & Co KG.

2. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die ihrem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, neue Unternehmen gründen, bestehende erwerben und Beteiligungen wieder veräußern sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten Fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Vom Stammkapital der Gesellschaft hat die Maintal Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in 63477 Maintal einen Geschäftsanteil mit einer Stammeinlage von € 250.000,00 übernommen.
3. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in voller Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteils sofort in Geld zu erbringen.

5. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung,
- b. die Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen; ihre Anzahl wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, die zugleich Anstellungsbedingungen (haupt- oder nebenamtlich) festlegt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer/in einzeln vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn/sie zur Einzelvertretung ermächtigt hat.
4. In Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
5. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils bis zum 15. November eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) vorzulegen und in der folgenden Sitzung zu erläutern.
7. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
8. Zu den Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Maintal Immobilien GmbH & Co KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrags dieser Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

7. Gesellschafterversammlung

Die der Gesellschafterin nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Die Gesellschafterin kann ihr Stimmrecht grundsätzlich auch dann ausüben, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr betrifft; § 47 Abs. 4 GmbHG findet insoweit keine Anwendung.

8. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftervertretern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
5. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitglieder des Magistrates der Stadt Maintal, durch eine zu ihr oder ihren Konzerngesellschaften in einem Dienstverhältnis stehende Person oder eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit des Stammkapitals gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
7. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter; er hat für die Leitung der Versammlung und die Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit die notarielle Form nicht erforderlich ist, unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
9. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken) eine Niederschrift gemäß Abs. 8 zu fertigen und zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung zu nehmen.
10. Beschlüsse können, wenn kein Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen dem Verfahren widerspricht, auch durch schriftliche, per Telefax oder im elektronischen Wege durchgeführte oder telefonische Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren).

9. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäftsvorgänge:
 - a. Auflösung der Gesellschaft,
 - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - c. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - e. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - f. Geltendmachung von Ansprüchen, welche der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen Gesellschafter, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer zustehen,
 - g. Einziehung von Geschäftsanteilen.
2. Zu folgenden Geschäften bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a. Gründung anderer Unternehmen,
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie wesentliche Änderungen der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.
 - c. Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 f. AktG,
 - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden,
 - e. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft,

- f. Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Prüfauftrages und gleichzeitig Festlegung des Prüfungsumfangs,
- g. Aufnahme weiterer Betriebszweige, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Betriebszweigen.

Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften über die in Abs. 3 aufgeführten hinaus nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- 3. Die Gesellschafterversammlung nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht der Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie der Planung der von der Gesellschaft betreuten Projekte (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) entgegen und berät hierüber. Dies erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der Vorlage des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- 4. Die Gesellschafterversammlung prüft die vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Vorschläge zur Verwendung von Bilanzgewinnen. Hierzu sind jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung die testierten Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Vorlagen und Prüfungsberichte auszuhändigen. In den Verhandlungen hierüber nimmt der Abschlussprüfer teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

10. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 1. Der Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht sind entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und, soweit gesetzlich erforderlich, innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht den Gesellschaftern und der Stadt Maintal vorzulegen.
- 2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgezählten Maßnahmen zu veranlassen.
- 3. Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor. Zugleich unterbreitet sie dem Aufsichtsrat den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- 4. Die Gesellschaft gestattet der für das Beteiligungscontrolling zuständigen Organisationseinheit der Stadt Maintal, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach §§ 54 i.V.m. 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften

der Gesellschaft einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

11. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch Beschluss nach Abs. 3 von der Verteilung an die Gesellschafter ausgeschlossen ist.
2. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so hat die Gesellschafterin abweichend von Abs. 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
3. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterin Beträge in Gewinnrücklagen einstellen, entnehmen oder als Gewinn vortragen.
4. Ansonsten gilt § 29 GmbHG in der jeweils gültigen Fassung.

12. Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, insbesondere diesen Interessen zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.
2. Einer Alleingesellschafterin steht das Revisionsrecht in der Gesellschaft durch ihre Innenrevision zu.

13. Zusammenarbeit zwischen der Stadt Maintal, der Maintal Beteiligungs-GmbH, der Maintal Werke GmbH, der Maintal Verwaltungsgesellschaft mbH und der Maintal Immobilien GmbH & Co KG.

1. Zur Erzielung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sollen die Stadt Maintal, die Maintal Beteiligungs-GmbH, die Maintal Werke GmbH, die Maintal Immobilien GmbH & Co KG und die Gesellschaft sich gegenseitig durch Einsatz vorhandener Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungen unterstützen.
2. Die Leistungen nach Absatz 1 sind ordnungsgemäß zu verrechnen.

14. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten oder so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gilt entsprechend, sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt/Main.

4. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftsteuer (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von € 1.500.